

§3

(1) Die Versicherungspflicht für das jeweilige Kalenderjahr ist am Beginn des Kalenderjahres festzustellen. Für Kultur- und Kunstschaffende sowie ständig mitarbeitende Ehegatten liegt Versicherungspflicht für das Kalenderjahr vor, wenn zu erwarten ist, daß die Einkünfte aus dieser Tätigkeit im Kalenderjahr mindestens 900 M betragen.

(2) Wurde zu Beginn des Kalenderjahres festgestellt, daß die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nicht vorliegen und ergeben sich im Kalenderjahr Einkünfte von mindestens 900 M, ist die Versicherungspflicht rückwirkend für dieses Kalenderjahr festzustellen.

(3) Wurde gemäß Abs. 1 Versicherungspflicht festgestellt und ergibt sich, daß die Einkünfte im Kalenderjahr weniger als 900 M betragen, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf dieses Kalenderjahres. In diesen Fällen ist der Beitrag zur Sozialversicherung nach Einkünften in Höhe von 900 M zu zahlen. Die Versicherungspflicht beginnt erneut mit dem 1. Januar des Jahres, in dem die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§4

Wird die Tätigkeit als Kultur- und Kunstschaffender bzw. die ständige Mitarbeit nur während eines Teiles des Kalenderjahres ausgeübt, besteht für diesen Teil des Kalenderjahres Versicherungspflicht, wenn die für diese Zeit ermittelten Einkünfte, umgerechnet auf einen Jahresbetrag, mindestens 900 M betragen. Die Bestimmungen des § 3 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

§5

Endet die Versicherungspflicht, ist der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung innerhalb von 21 Tagen nach Ende der Versicherungspflicht dem Rat des Kreises zur Eintragung des Abschlusses des Versicherungsverhältnisses vorzulegen. Unterbleibt die Vorlage innerhalb dieser Frist und werden dadurch unberechtigt Leistungen der Sozialversicherung in Anspruch genommen, so hat die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten die ihr dadurch entstandenen Kosten von dem aus der Versicherungspflicht Ausgeschiedenen zurückzufordern.

§6

Als Einkünfte für Zwecke der Sozialversicherung gelten die steuerpflichtigen Einkünfte aus ärztlicher oder freiberuflicher Tätigkeit ohne Berücksichtigung von Steuerfreibeträgen bzw. Steuerfreigrenzen und sonstigen Steuerermäßigungen (z. B. wegen Körperbehinderung, wegen außergewöhnlicher Belastung).

Zu §2 Abs. 1 der Verordnung:

§7

Beginnt oder endet der Bezug einer Vollrente innerhalb eines Kalenderjahres, ist der Beitragssatz für Vollrentner auf den Teil der beitragspflichtigen Einkünfte des Kalenderjahres anzuwenden, der anteilmäßig auf den Zeitraum ab Beginn bzw. vor Ende des Bezuges der Vollrente entfällt.

Zu §2 Abs. 2 der Verordnung:

§8

(1) Der Höchstbetrag der beitragspflichtigen Einkünfte von 7 200 M verringert sich um 600 M für jeden

Kalendermonat und um 23,10 M für jeden weiteren Arbeitstag, für den im Kalenderjahr

- a) keine Versicherungspflicht
- b) Beitragsfreiheit gemäß § 4 der Verordnung

bestand.

(2) Der gemäß Abs. 1 ermittelte Höchstbetrag der beitragspflichtigen Einkünfte verringert sich bei gleichzeitiger Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit als Arbeiter oder Angestellter um die Einkünfte, für die aus dieser Tätigkeit Beitragspflicht besteht.

Zu §3 Abs. 1 der Verordnung:

§9

Der Gesamtbetrag der aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit im Kalenderjahr erzielten Einkünfte ergibt sich aus den Einkünften gemäß § 6. Von diesem Gesamtbetrag sind die Einkünfte abzusetzen, die Grundlage für die Berechnung der Beiträge der ständig mitarbeitenden Ehegatten sind.

Zu §5 Abs. 2 der Verordnung:

§10

(1) Bestand während eines Teiles des dem Eintritt des Leistungsfalles vorangegangenen Kalenderjahres keine Versicherungspflicht aus ärztlicher oder freiberuflicher Tätigkeit bzw. ständiger Mitarbeit, sind die im verbleibenden Teil des vorangegangenen Kalenderjahres erzielten beitragspflichtigen Einkünfte Grundlage für die Berechnung der Geldleistungen.

(2) Bestand in dem dem Eintritt des Leistungsfalles vorangegangenen Kalenderjahr keine Versicherungspflicht aus ärztlicher oder freiberuflicher Tätigkeit bzw. ständiger Mitarbeit, sind die seit Beginn der Versicherungspflicht den Abschlagzahlungen zugrunde liegenden beitragspflichtigen Einkünfte Grundlage für die Berechnung der Geldleistungen.

(3) Für die Berechnung der Geldleistungen ist vom Arzt, Kultur- und Kunstschaffenden bzw. ständig mitarbeitenden Ehegatten eine vom Rat des Kreises ausgefertigte Bescheinigung über die maßgebenden beitragspflichtigen Einkünfte vorzulegen.

Zu §5 Abs. 3 der Verordnung:

§11

(1) Die Bestimmungen des § 10 gelten sinngemäß für die Bescheinigung der Nettoeinkünfte und für die Berechnung der nach den Nettoeinkünften zu gewährenden Leistungen.

(2) Die Berechnung der Nettoeinkünfte erfolgt auf der Grundlage der gemäß § 3 der Verordnung ermittelten Einkünfte ohne Berücksichtigung der Höchstgrenze für die Beitragspflicht.

(3) Die Nettoeinkünfte des jeweiligen Berechnungszeitraumes sind die gemäß Abs. 2 ermittelten Einkünfte, die nach Abzug der vom Pflichtversicherten für diese Einkünfte zu zahlenden Steuern und des vom Pflichtversicherten zu zahlenden Beitrages zur Sozialversicherung verbleiben. Erfolgt eine steuerliche Zusammenveranlagung der Ehegatten, ist zur Ermittlung der Nettoeinkünfte der Anteil der Steuern in Abzug zu bringen, der dem Anteil der Einkünfte des jeweiligen Ehegatten an den Gesamteinkünften beider Ehegatten entspricht.